

# RS OGH 1994/10/4 4Ob560/94, 1Ob67/97, 5Ob496/97w, 4Ob320/00p, 5Ob13/01z, 5Ob78/04p, 3Ob33/16y, 5Ob31

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.1994

## Norm

GBG §40

ZPO §234

## Rechtssatz

Die Rechtfertigung der Vormerkung wirkt - wie sich aus§ 49 GBG ergibt - ex tunc. Das kann aber die Anwendbarkeit des § 234 ZPO nicht hindern. Ist die Rechtsnachfolge erst nach der Streitanhängigkeit wirksam geworden, wirkt sie aber auf einen Zeitpunkt vor der Aufkündigung zurück, ändert das nichts daran, dass die Verkäuferin seinerzeit aktiv legitimiert war und die Veräußerung des Hauses erst während des Prozesses (durch Rechtfertigung der Vormerkung des Eigentumsrechtes der Käuferin) wirksam wurde.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/94

Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 560/94

Veröff: SZ 67/163

- 1 Ob 67/97

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 67/97

Auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall war bei Einbringung der Aufkündigung durch den Verkäufer überhaupt erst eine Plombe zwecks Rangwahrung gesetzt. (T1)

- 5 Ob 496/97w

Entscheidungstext OGH 13.01.1998 5 Ob 496/97w

nur: Die Rechtfertigung der Vormerkung wirkt - wie sich aus § 49 GBG ergibt - ex tunc. (T2)

- 4 Ob 320/00p

Entscheidungstext OGH 16.01.2001 4 Ob 320/00p

Auch; nur: Die Rechtfertigung der Vormerkung wirkt - wie sich aus § 49 GBG ergibt - ex tunc. Das kann aber die Anwendbarkeit des § 234 ZPO nicht hindern. (T3)

- 5 Ob 13/01z

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 5 Ob 13/01z

Auch; Beisatz: Wird die Vormerkung gerechtfertigt, sind alle gegen den einverleibten Eigentümer seit dem

Einlangen des Vormerkungsgesuchs erwirkten bucherlichen Eintragungen von Amts wegen zu löschen. (T4)  
Beisatz: Hier: Klagsanmerkung gemäß § 13c Abs 4 WEG als Zwischeneintragung gemäß§ 49 Abs 2 GBG. (T5)

- 5 Ob 78/04p

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 78/04p

Vgl auch; Gegenteilig Beis wie T4; Gegenteilig Beis wie T5; Beisatz: § 49 Abs 2 GBG dient der Umsetzung des Rangprinzips. Das gesetzliche Vorzugspfandrecht nach § 27 Abs 2 WEG 2002(früher § 13c Abs 3 und 4 WEG 1975) hat keinen grundbürgerlichen Rang und stellt daher keine gemäß § 49 Abs 2 GBG zu löschen Zwischeneintragung dar. (T6)

Veröff: SZ 2004/82

- 3 Ob 33/16y

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 33/16y

nur T2; Beisatz: Wegen dieser dinglichen Rückwirkung muss die Gutgläubigkeit des Erwerbers nur bei Stellung des Vormerkungsgesuchs vorliegen. (T7)

- 5 Ob 31/16v

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 31/16v

nur T3

- 5 Ob 169/16p

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 169/16p

Auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0039319

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

03.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)